Gemarkung Baukau

Fl.15

Flur 5

Flur 4

Im Buschkamp

Auf dem Felde

Rottbruchstraße

Buschkampstraße

Eisenbahn

Schmiedesbach

Märkische Steinkohlengewerkschaft

Gemeinnützige Wohnstätten-genossenschaft

Rottbruch

Stadt

Urbach

Melcher

Hinsken

Ortwein

Pilz

Day

Hilbert

Scheffler

Liehr-Bernhard u. Ehefrau

Grzybowski

Kork

Schwerdtfeger

Bode

Vogel

Vitzthum

Fehse

Hennig

Schnitzler

Becker

Steinkohlengewerkschaft

Max-Planck-Straße

An der Ziegelei

In der Siedlung

Sandfortns Weg

Mittelstraße

Baukauer Straße

Eickelder Straße

Eickelkampstraße

Schmiedesbach

Graben

Zechenbahn

Bundesrepublik Deutschland Bundeseisenbahnvermögen

Wasserleitung

Einschergenossenschaft

B 278

B 277

B 130

B 44 (He 399)

B 45 400

B 43 (He 398)

B 42 (He 398)

He 136

Ba 133

Ba 134

He 28

He 13

WR II 04 (07)

WR III 0.3 09

WR VIII 0.3 10

WS 02 03

F

Ga

GGa

FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN -24-

1) Dachneigungen sind generell mit 30° auszubilden, soweit keine anderen Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen sind. Ausnahmen bei Anbauten an vorhandene Häuser und Schließung von Baulücken können gestattet werden. Drempel sind bis max. 60 cm zulässig.

2) Bei Ausweisungen mit Flachdach ist eine max. Dachneigung von 6° zulässig.

3) Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind insoweit zulässig, als sie der Energieversorgung und Abwasserbeseitigung des Gebietes dienen.

4) Die Anlage von Hecken, Zäunen und Mauern zur Grundstückseinfriedigung sind unzulässig. Sichtblenden (bei Terrassen bspw.) bis ca. h= 1,60 und l = 2,00 m können zugelassen werden.

Vermerk:

Unter der Fläche geht der Bergbau um; ~~es sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.~~

Stadt Wanne - Eickel

Gemarkung Holsterhausen

Flur 4u.5

Maßstab 1:1000

Lage in der Stadtkarte 1:1000

8213S	8313S
8212N	8312N
8212S	8312S
8211N	8311N
8211S	8311S

Zeichenerklärung:

schwarz: Bestand

IV Wohngebäude 4 geschossig

X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt

Ga Garage mit Einfahrtsrichtung

R nur Kellergeschoß mit Decke

R Ruine

R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)

~~Flurstücksgrenze~~ Eigentumsgrenze

Flurstücksgrenze

sonstige Begrenzungen:

Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m. BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau NVO - sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 - GV. NWS. 433 und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW. S. 373) - BauO NW -

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung -

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen

für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (zeigend)

als Baugrenze

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS Kleinsiedlungsgebiet

WR reines Wohngebiet

WA allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

MD Dorfgebiet

MK Kerngebiet

GE Gewerbegebiet

GI Industriegebiet

SW Wochenendhausgebiet

SO Sondergebiet

0.4 Grundflächenzahl

(G) Geschoßflächenzahl

(0.6) Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II zwingend

F Flachdach

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

Flächen:

Straßenverkehrsflächen

private Verkehrsflächen

öffentliche Parkflächen

Spielplätze

Gemeinschaftsstellplätze

Garagen mit Einfahrtsrichtung

Gemeinschaftsgaragen mit Einfahrtsrichtung

Flächen für Bahnanlagen

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen nicht überbaubar (gemäß § 19(3) Bau-N.VO)

Fläche oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen oder für Beseitigung von Abwässern

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Kinderspielplatz

Umformerstation

Führung unterirdischer Versorgungsanlagen

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie

bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.

Straßenachse (neu)

Fahrbahngrenze a)

Fahrbahngrenze neu

Gehweg

Radweg

Straßenbahnachse

Messungslinie

Bebauungsplan 24

Rottbruch - Mitte mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 4. Juli 1967

Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 4. Juli 1967

Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Stadt. Obervermessungsrat

Der Oberstadtdirektor i.V.

Stadtrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Az.: 41.3-243-24

16.1.68

Der Verbandsdirektor

i.A.:

17.1.68

Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 23. November 1967 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 15. Dezember 1967

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 29. Dezember 1967 bis einschl. 29. Januar 1968 öffentlich ausgelegen.

Wanne - Eickel, den 30. Jan. 1968

Oberstadtdirektor

i.A.

Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 30.5.1968 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 8.7.1968

Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 17. 10. 1968 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 17. 10. 1968

Der Oberstadtdirektor

i.A.

Stadt. Obervermessungsrat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 2. Oktober 1968 Az. 582-125.4 (Wanne-Eickel 24) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

i.A.

Regierungsvermessungsrat